

# INFO - Blatt

## G 26 – Untersuchung

Die körperliche Eignung von Atemschutzgeräteträgern muss durch **arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen** nach dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz „**G 26 Atemschutzgeräte**“ festgestellt und überwacht werden, siehe UVV „**Feuerwehren**“ (GUV-V C53) und Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 „**Atemschutz**“ (FwDV 7).

Bei Arbeiten ausschließlich unter Filtergeräten ist die Gruppe 2, für umluftunabhängige Atemschutzgeräte (z.B. Pressluftatmer) die Gruppe 3 des „G 26“ anzuwenden.

Die Erstuntersuchung muss **vor** der Aufnahme der Ausbildung erfolgen. Für die Nachuntersuchungen gelten grundsätzlich folgende Fristen:

- |   |                           |
|---|---------------------------|
| • bis 50 Jahre:                           | vor Ablauf von 36 Monaten |
| • über 50 Jahre, Gerätegewicht bis 5 kg:  | vor Ablauf von 24 Monaten |
| • über 50 Jahre, Gerätegewicht über 5 kg: | vor Ablauf von 12 Monaten |

Die **Regeluntersuchung** nach „G 26“ umfasst:

- |   |  |
|---|--|
| • Allgemeine Untersuchung   | • Ruhe-EKG (Gruppe 2 und 3)                              |
| • Röntgenaufnahme des Thorax nur bei gegebener medizinischer Indikation (Gruppe 2 und 3)  | • Belastungs-EKG (in der Regel nur Gruppe 3)             |
| • Lungenfunktionsprüfung  | • Korrigierte Sehschärfe Nähe und Ferne (Gruppe 2 und 3) |
| • Blutbild, ALAT (SGPT), $\gamma$ -GT, Urinstatus, Nüchtern-Blutzucker (Gruppe 2 und 3) bei auffälligem Gelegenheits-Blutzucker | • Hörtest Luftleitung (Gruppe 2 und 3)                   |
|   | • Ohrenspiegelung  |

Im „G 26“ werden für Gruppe 2 und 3 beispielhaft folgende „**dauernden gesundheitlichen Bedenken**“ genannt:

Lebensalter unter 18 Jahre; Übergewicht (mehr als 30 % nach Broca bzw. BMI > 30); Bewusstseins- oder Gleichgewichtsstörungen; Anfallsleiden abhängig von Art, Häufigkeit, Prognose und Behandlungsstand; allgemeine Körperschwäche; Erkrankungen oder Schäden des Nervensystems; Gemüts- oder Geisteskrankheiten; abnormale Verhaltensweisen (z. B. Platzangst); Alkohol-, Suchtmittel- oder Medikamentenabhängigkeit; Erkrankungen oder Veränderungen der Atemorgane; zur Verschlimmerung neigende Hauterkrankungen; Herz- oder Kreislauferkrankungen (z.B. Zustand nach Herzinfarkt, Blutdruckveränderungen stärkeren Grades); Erkrankungen oder Veränderungen des Stütz- oder Bewegungsapparates; Hörverlust von mehr als 40 dB auf dem besseren Ohr; Veränderungen (z.B. Narben), die den Dichtsitz der Maske beeinträchtigen; Augenerkrankungen, nicht korrigierte Sehschärfe unter 0,7 in der Ferne bzw. 0,5 in der Nähe auf jedem Auge; Stoffwechselerkrankungen (z.B. Zuckerkrankheit); Eingeweidebrüche.

Es ist Aufgabe des untersuchenden Arztes zu bewerten, ob die untersuchte Person als Atemschutzgeräteträger eingesetzt werden kann oder nicht.